

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1964)
Heft: 3

Artikel: Auszug aus dem Bundesbrief von 1291
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sachs.

AUSZUG AUS DEM BUNDESBRIEF VON 1291

Im Namen Gottes, Amen.

Es ist ehrbares Herkommen und dient dem gemeinsamen Wohl, dass Bünde und Abmachungen, die Ruhe und Frieden fördern, mit Brief und Siegel gefertigt werden.

Darum sei es jedermann kundgetan, dass die Männer des Landes Uri und die Talgemeinden von Schwyz sowie die Männer von Untervalden, des untern Tales, in Anbetracht der Gefahren (der Arglist) der Zeit und um sich und ihre Habe besser schützen und im alten Recht zu wahren, sich das Treuwort versprochen haben, einander mit Hilfe, Rat und Förderung, mit Leib und Gut, mit aller Kraft und vollem Einsatz beizustehen, innerhalb der Täler und ausserhalb, gegen alle und einzelne, die ihnen oder einem von ihnen Gewalt antun, Beleidigung zufügen oder gegen Leib und Gut böswillig vorgehen sollten.

Und es hat jede Talgemeinde der andern gelobt, ihr im Notfall gegen jeden böswilligen Angriff zu Hilfe zu kommen und angetane Unbill zu vergelten, auch auf eigene Kosten und Gefahr.

Und sie haben das geschworene mit erhobener Schwurhand und ohne Hintergedanken und haben so mit dieser gegenwärtigen Urkunde den alten eidlich bekräftigten Bund der Eidgenossen aus den drei Tälern erneuert.

Immerhin soll jeder Talbewohner, der einem Herrn dienstpflichtig ist, diesem nach seinem Stand untertan sein und dienen, wie es sich gebührt.

Wir haben aber auch durch gemeinsamen Beschluss und ebenso einhellig gelobt und verordnet, dass wir in unsern Tälern keinen Richter anerkennen oder auch nur aufnehmen wollen, dem dieses Amt um Geld oder Geldeswert übertragen worden oder der nicht unser Landsmann oder Talbewohner wäre.

Sollte unter den Bundesgenossen ein Streit entstehen, dann sollen die Erfahrensten unter ihnen zusammentreten und den Hader gerechterweise schlichten. Und welcher Teil den Schiedsspruch verschmäht, dem sollten die andern Eidgenossen entgentreten.

Jedermann hat dem Richter seines Tales zu gehorchen, und andernfalls hat er selber den Richter im Tal anzugeben, dem er rechtmässig unterstellt ist. Wenn sich aber einer dem Urteil widersetzt und daraus einem Eidgenossen Schaden erwächst, so sind alle Verbündeten gehalten, den Widerspenstigen zur Genugtuung zu zwingen.

Wenn aber unter den einzelnen Bundesgenossen Krieg oder Zwistigkeit ausgebrochen wären und ein Teil des Streitenden weigert sich, den eidgenössischen Schiedsspruch anzuerkennen oder Genugtuung zu leisten, so ist es Pflicht der übrigen Verbündeten, den andern Teil zu schützen. Diese so geschriebenen und zum gemeinsamen Wohl verordneten Beschlüsse sollen, so Gott will, ewig dauern. Und zur Erhaltung dessen ist diese Bundesurkunde auf Verlangen der vorgenannten Talgemeinden abgefasst und mit den Siegeln der drei genannten Gemeinden und Täler gehörig versehen worden.

Also geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.